OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-750774/10/MZ

Datum:
Linz, 10. Februar 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des M P, vertreten durch RA Mag. B S, x, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 16.10.2019, GZ: III-WA2/WL/82, betreffend die Verhängung eines Waffenverbotes, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit einem zuvor ergangenen Mandatsbescheid bestätigendem Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 16.10.2019, GZ: III-WA2/WL/82, wurde der beschwerdeführenden Partei (in Folge: bP) gemäß § 12 WaffG der Besitz von Waffen und Munition verboten.

Die belangte Behörde begründet ihren Bescheid – auf das Wesentliche verkürzt – dahingehend, die bP habe am 20.04.2019 alkoholisiert Jugendliche mit einem Totschläger bedroht und sei darüber hinaus im Besitz von verbotenen Waffen, darunter auch Kriegsmaterial, gewesen.

II. Gegen den in Rede stehenden Bescheid erhob die bP im Wege ihrer rechtsfreundlichen Vertretung rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde.

Auf das Wesentliche verkürzt bringt die bP ihre Beschwerde begründend vor, sie sei am 23.04.2019 von Jugendlichen bedroht worden und habe, um eine Eskalation zu vermeiden, den Jugendlichen einen Totschläger gezeigt, um sich von der Örtlichkeit entfernen zu können. Die in ihrem Besitz befindlichen Waffen sammle sie, die Kriegswaffen seien Mitbringsel von einem Tauchgang.

Mangels entsprechender Gefährdungsprognose werde daher die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheides beantragt.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

c.1) Folgender Sachverhalt wird festgestellt:

Die bP ist Inhaberin einer Waffenbesitzkarte für zwei Schusswaffen der Kategorie B, eine Schusswaffe der Kategorie C sowie einer Schusswaffe der Kategorie D. Am 20.04.2019 gegen 19:00 Uhr saß die bis dahin unbescholtene bP sehr stark

alkoholisiert – es ist ca von 0,85 mg/l AAG auszugehen – auf einer Bank in der Nähe ihres Wohnhauses. Da sie sich durch am einige Meter entfernt befindlichen Spielplatz lärmende Kinder fremder Herkunft gestört fühlte, herrschte sie diese an, ruhig zu sein und „sich zu schleichen“. In Folge wandten sich die Kinder, nachdem sie zurückgeschimpft hatten, an sich in der Nähe befindliche Jugendliche ebenfalls fremder Herkunft, welche daraufhin die Nähe der bP aufsuchten und wo zwei Jugendliche begannen, die bP wüst zu beschimpfen. Die Jugendlichen stießen jedoch weder verbale Drohungen aus noch erfolgte drohende Gesten oder ähnliches; der Abstand zwischen den Jugendlichen und der bP betrug mehrere Meter. Die bP erhob sich aufgrund der Beschimpfungen von der Bank, holte aus ihrer Tasche einen Totschläger hervor und bedrohte die Jugendlichen damit, wobei es auch zu einer Berührung eines Jugendlichen mit dem Totschläger kam. Die Drohung wurde zudem mit einem Pfefferspray verstärkt. Dass die bP den Jugendlichen mit dem Totschläger geschlagen hat, kann nicht festgestellt werden; ein Verfahren wegen Nötigung bzw Körperverletzung wurde seitens der StA Linz eingestellt. In Folge nahm der Jugendliche der bP den Totschläger weg und warf diesen fort. Eine ebenfalls anwesende Jugendliche holte die Waffe wieder, sie wurde der bP wieder ausgehändigt und diese zog sich daraufhin in ihre Wohnung zurück. Während des Vorfalls trug die bP, neben den bereits erwähnten Waffen, zumindest noch ein „neck knife“ am Körper.

Die bP verständigte in ihrer Wohnung angekommen die Polizei und gab an, von Tschetschenen angegriffen worden zu sein. Beim Eintreffen der Polizei wurde dieser von den noch anwesenden Jugendlichen hingegen mitgeteilt, dass der Angriff von der bP ausgegangen sei. Im Zuge der Einvernahme der bP stellte die Polizei fest, dass überall in der Wohnung Waffen herumlagen, weshalb eine Durchsuchung der Wohnung der bP erfolgte. Bei dieser wurden mehrere Schusswaffen samt Munition, eine Vielzahl von Messern unterschiedlichster Art, Äxte, und Totschläger aufgefunden (siehe im Detail ON 1 des Behördenaktes). Auch Kriegsmaterial befand sich in der Wohnung, wessentwegen die bP mittlerweile rechtskräftig wegen Übertretung des § 50 Abs 1 WaffG verurteilt wurde. Anlässlich der Waffenfunde in der Wohnung durchsuchte die Polizei auch das Fahrzeug der bP. Im Fahrzeug wurden griffbereit in der Nähe des Fahrersitzes (unter der Sonnenblende, neben dem Fahrersitz, in der Mittelkonsole, in einer Tasche am Beifahrersitz) ebenfalls einige Messer aufgefunden.

c.2) Soweit der Sachverhalt strittig ist, ergibt sich dieser aufgrund folgender Beweiswürdigung:

Am glaubwürdigsten und die Situation am 20.04.2019 wohl recht realitätsnah wiederspiegelnd ist für das Gericht die Aussage des Zeugen C. Diese steht durchgängig mit der allgemeinen Lebenserfahrung in Einklang und es ist zu berücksichtigen, dass der Zeuge seine Freunde dadurch, dass er aussagte, diese hätten die bP nachhaltig beschimpft und provoziert, in eine missliche Lage

gebracht haben könnte. Bemerkt wird in diesem Zusammenhang zudem, dass die Begleitperson des genannten Zeugen nach Entlassung des Zeugen beim Gericht nachfragte, ob dem Zeugen nunmehr Ungemach durch seine Freunde drohen könnte, da dieser die Wahrheit ausgesagt habe, was ebenfalls als Indiz für die Richtigkeit der Angaben zu werten ist.

In Bezug auf die Angaben der bP ist festzuhalten, dass das Gericht diesen generell keine hohe Glaubwürdigkeit beimisst. So hat sich die bP im Verfahren mehrfach widersprochen (siehe etwa die Angabe, nach Wiederkehr in die Wohnung gelesen und ferngesehen zu haben, in Folge jedoch auch die Angabe, Alkohol konsumiert zu haben oder die Angabe, den Totschläger nicht gegen die Jugendlichen gerichtet zu haben, wohingegen dies bei der Polizei angegeben wurde) und – wie bspw aus dem in der Verhandlung hervorgekommenen Bild (ON 8 des Gerichtsakts) hervorgeht – nachweislich die Unwahrheit gesagt, wenn sie etwa vorbrachte, während der angeblichen Bedrohung durch die Jugendlichen die ganze Zeit gesessen zu sein und den Totschläger lediglich von der Bank aus hergezeigt zu haben. Zudem ist auch die sehr starke Alkoholisierung der bP im Vorfallszeitpunkt zu berücksichtigen.

Den Aussagen des Zeugen Z wird keine Glaubwürdigkeit beigemessen, soweit dieser angab, die bP lediglich zur Rede gestellt zu haben, wieso sie ihre Freunde beschimpft habe. Es ist anzunehmen, dass der Zeuge die Tatsache, dass er und ein weiterer Jugendlicher die bP beschimpft und verbal provoziert haben, verschwiegen und sohin sein eigenes Verhalten in einem besseren Licht dargestellt hat.

Im Hinblick auf die festgestellte sehr starke Alkoholisierung der bP beim Vorfall in Spielplatznähe ist auf das Ergebnis des um 23:25 Uhr durchgeführten Alkotests in der Höhe von 0,65 mg/l AAG zu verweisen. Bei einem durchschnittlichen Abbau von in etwa 0,05 mg/l in einer Stunde, hat die Alkoholisierung gegen 19:00 Uhr etwa 0,85 mg/l betragen. Das Gericht geht nicht davon aus, dass die bP nach dem in Rede stehenden Vorfall ca 1 Liter Most getrunken hat, da sie dieses in der öffentlichen mündlichen Verhandlung erst nicht erwähnte (siehe Seite 2 letzter Absatz Verhandlungsprotokoll), und dies erst auf Vorhalt des Verhandlungsleiters nachträglich geltend machte. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Alkoholkonsum schon vor dem in Rede stehenden Vorfall erfolgte, und ist diesbezüglich auch kein Widerspruch zum polizeilichen Einvernahmeprotokoll gegeben, wo die bP angegeben hat, „zu Mittag 1 Liter Most, sowie am Abend eine halbe Flasche Most getrunken zu haben“.

Hinsichtlich des „neck knifes“, welches die bP bei der Perlustrierung durch die Polizei am Körper trug, ist es lebensfremd, den Angaben der bP Glauben zu schenken, das Messer erst nach der Rückkehr in die Wohnung, welche sie nicht

mehr verlassen wollte, an sich genommen zu haben, da sie davon ausgegangen sei, die Jugendlichen könnten ihre Wohnung stürmen.

Bezüglich des Anherrschens der Jugendlichen, ruhig zu sein und sich „zu schleichen“, ist zum einen auf die Angaben der bP bei der polizeilichen Einvernahme zu verweisen. Zum anderen entspricht es der allgemeinen Lebenserfahrung, dass eine stark betrunkene Person Kinder und Jugendliche fremder Herkunft nicht in höflicher Art und Weise auffordert, den Geräuschpegel zu reduzieren. Das Gericht hatte während der Verhandlung auch nicht den Eindruck, dass die bP sich generell sehr vornehm oder gewählt ausdrückt, wobei korrekterweise auch kein gegenteiliger Eindruck gewonnen wurde.

Wenn die bP vorbringt, sie habe aufgrund des Verhaltens der Kinder am Spielplatz die Polizei gerufen und in Folge hätten sich die Jugendlichen, welche wohl vermutet hätten, dass die Polizei von ihr gerufen worden sei, sich ihr gegenüber bedrohlich verhalten, ist festzustellen, dass die beiden Zeugen – diesbezüglich glaubhaft – beide angegeben haben, davon ausgegangen zu sein, die Polizei habe sich auf einer Routinekontrolle befunden. Einen Verdacht, dass die bP die Polizei gerufen habe, hat somit nicht bestanden und kann sich das von der bP geschilderte Szenario, wonach die Jugendlichen ihn aufgrund der Vermutung, ihnen die Polizei „auf den Hals gehetzt zu haben“, bedroht haben, schon allein deshalb nicht so abgespielt haben. Es ist daher auch nicht davon auszugehen, dass sich mehrere Jugendliche halbkreisförmig um die Bank, auf welcher die bP saß, aufstellten, was die bP als Bedrohung empfunden haben könnte.

Ein wesentliches Indiz für eine Bedrohung der Jugendlichen durch die bP ist das zu SZ 8 protokollierte Foto der bP, auf welchem die bP gehend, den Totschläger in der linken Hand haltend und mit diesem offensichtlich auffordernd in die offene rechte Hand klopfend, zu sehen ist. Hinsichtlich des durch die Jugendlichen vorgebrachten Schlages mit dem Totschläger bestehen insofern Zweifel, als es die Jugendlichen vermutlich nicht bloß dabei bewenden hätten lassen, der bP den Totschläger wegzunehmen und ihr diesen in Folge wieder auszuhändigen, wäre ein ernsthafter Schlag mit der Waffe geführt worden. Dass es dennoch zu einer Berührung des Jugendlichen mit der Waffe gekommen ist, scheint jedoch aufgrund der Zeugenaussagen durchaus wahrscheinlich, und fügt sich dies auch mit der angesprochenen Wegnahme der Waffe in ein stimmiges Gesamtbild.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a) Die im Beschwerdefall maßgebende Bestimmung des Bundesgesetzes über die Waffenpolizei (Waffengesetz 1996 - WaffG), BGBl. I Nr. 12/1997 idgF lautet:

„Waffenverbot
§ 12. (1) Die Behörde hat einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dieser Mensch durch mißbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.
(2) ...“

b) In der Sache ist eingangs festzustellen, dass bei einem Waffenverbot der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zufolge nicht über eine strafrechtliche Anklage (iSd Art 6 EMRK) entschieden wird, sondern es sich dabei vielmehr um eine administrativrechtliche Maßnahme zum Schutz der öffentlichen Ordnung handelt (vgl VwGH 19.3.2013, 2012/03/0180). Zur Beurteilung der Frage, ob die Voraussetzungen für die Erlassung eines Waffenverbots nach § 12 Abs 1 WaffG vorliegen, ist es daher auch nicht entscheidend, ob die Strafverfolgungsbehörde wegen des strittigen Vorfalls von einer Verfolgung, allenfalls nach diversionellem Vorgehen, Abstand genommen hat, weil diese Entscheidung für die Waffenbehörde keine Bindungswirkung entfaltet (vgl VwGH 19.3.2013, 2012/03/0180; 30.1.2014, 2013/03/0154).

Es kann daher im weiteren Verfahren außer Betracht bleiben, dass gegen die bP ein Verfahren wegen Nötigung bzw Körperverletzung eingestellt wurde, wenn aufgrund des vorliegenden Sachverhalts aus waffenrechtlicher Sicht eine positive Gefährdungsprognose zu erstellen ist.

c.1) § 12 Abs 1 WaffG erlaubt es der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nach, im Interesse der öffentlichen Sicherheit bestimmten Menschen den Besitz von Waffen überhaupt zu verbieten. Der Verbotstatbestand des § 12 Abs 1 WaffG setzt hierzu voraus, dass auf Grund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine besonders qualifizierte missbräuchliche Verwendung von Waffen zu befürchten ist. Entscheidend für die Verhängung eines Waffenverbotes ist es, ob der entscheidungsrelevante Sachverhalt "bestimmte Tatsachen" iSd § 12 Abs 1 WaffG begründet und ob diese die Annahme rechtfertigen, der Betroffene könnte durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden.

Bei der Beurteilung der mit dem Besitz von Waffen verbundenen Gefahren ist im Hinblick auf den dem Waffengesetz (allgemein) innewohnenden Schutzzweck ein strenger Maßstab anzulegen und der Begriff der "missbräuchlichen Verwendung" einer Waffe daher nicht restriktiv auszulegen (vgl etwa VwGH 26.6.2014, 2014/03/0063). Wesentlich ist, dass dem Betroffenen die missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen ist. Liegt diese Voraussetzung vor, so hat die Behörde gemäß § 12 Abs 1 WaffG vorzugehen und ein Waffenverbot auszusprechen.

c.2) Die bP hat, indem sie lärmende Kinder am Spielplatz beschimpfte und sie anwies, sich „zu schleichen“, am 20.04.2019 eine Konfliktsituation geschaffen. Auch wenn die Jugendlichen in weiterer Folge den Konflikt durch Beschimpfungen anheizten, hat für die bP, wie sich in der öffentlichen mündlichen Verhandlung herausgestellt hat, zu keinem Zeitpunkt eine bedrohliche Situation bestanden. Insbesondere wäre es der bP frei gestanden, jederzeit ihren Aufenthaltsort zu verändern und, sollte sie dies aufgrund der Beschimpfungen für notwendig erachtet haben, die Polizei zu verständigen. Die bP hat sich allerdings nicht für eine weitere Konfliktvermeidung entschieden, sondern vielmehr die Jugendlichen mit Waffen, eine davon illegal, bedroht. Auch wenn es – zumindest konnte dies nicht festgestellt werden – zu keinem ernsthaften Einsatz der Waffen gekommen ist, hat die bP mit diesem Verhalten unter Beweis gestellt, zum einen durch aggressives Verhalten Konflikte zu schaffen und zum anderen, diese auch durch die Verwendung von Waffen bereinigen zu wollen. Besonders hervorzuheben ist auch, dass die bP bei dem Vorfall ein „neck knife“ bei sich hatte. Dabei handelt es sich um ein Messer, welches in einer Scheide mit der Spitze nach oben um den Hals getragen wird, sodass das Messer nach unten aus der Scheide herausgezogen werden kann. Einem derartigen Gegenstand kommt ein sehr hohes Gefährlichkeitsmoment zu, da dieses wohl ausschließlich dazu dient, unerwartet und schnell zum Einsatz gebracht zu werden.

In diesem Zusammenhang ist auch hervorzuheben, dass die bP während des Vorfalles sehr stark betrunken gewesen und sohin offenbar nicht in der Lage ist, den Missbrauch von Alkohol und die Verwendung von Waffen zu trennen. Dass bei einem Alkoholisierungsgrad von 0,85 mg/l AAG und dennoch vorhandener zeitlicher und örtlicher Orientierung eine gewisse Gewöhnung an Alkohol gegeben sein muss, braucht nicht näher erläutert zu werden, wenn dies auch nicht auf Alkoholabhängigkeit schließen lässt.

Österreich ist, wie sämtlichen internationalen Statistiken zu entnehmen ist, eines der sichersten Länder der Welt. Die bP dürfte jedoch ein sehr hohes Bedrohungspotential als gegeben erachten, da sie eine Vielzahl von Waffen hortet, Waffen am Körper trägt und diese etwa auch griffbereit an verschiedenen Stellen in ihrem PKW platziert hat. Der Rechtfertigung der bP im Hinblick auf die Anzahl der Waffen, es handle sich um eine Sammlerleidenschaft, ist nach Auffassung des Gerichtes schon deshalb kein Glauben zu schenken, da sich eine Sammlung üblicherweise durch eine Art „roten Faden“ auszeichnet, dh, dass Gegenstände einer bestimmten Kategorie gesammelt werden. Dies ist aufgrund der völligen Unterschiedlichkeit der Waffen jedoch auszuschließen. Auch würde ein Sammler die Sammlungsgegenstände wohl kaum am Körper mit sich führen oder diese im KFZ deponieren.

Hinsichtlich der aufgefundenen Waffen im KFZ schenkt das Gericht der Verantwortung der bP, es habe sich bei diesen um ein Relikt aus Zeiten der

Dienstverrichtung gehandelt, keinen Glauben. Abgesehen davon, dass zu keiner Zeit nachvollzogen werden kann, inwiefern es notwendig sein sollte, sich bei einer Rast im Auto während des Tages mit Messern zu schützen, ist darauf hinzuweisen, dass die bP, laut eigenen Angaben, seit Mitte 2017 keinen Dienst mehr ausgeübt hat und in etwa zwei Jahren genug Zeit bestanden hätte, die Waffen zu entfernen. Dass mit den Messern allenfalls auch Sicherheitsgurte hätten durchschnitten werden können, kann dahingestellt bleiben.

Schließlich gilt es auch das geringe Problembewusstsein der bP zu beachten, die während des gesamten gerichtlichen Verfahrens versucht hat, ihre Rolle hinsichtlich sämtlicher dargestellter Problemfelder kleinzureden oder diese überhaupt negiert hat.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die bP illegale Waffen besessen hat, wegen Übertretung des § 50 WaffG verurteilt wurde, und in stark betrunkenem Zustand einen Konflikt vom Zaun gebrochen und diesen unter Zuhilfenahme von Waffen zu bereinigen versucht hat. Die bP hat somit ein Verhalten demonstriert welches erwarten lässt, sie werde in sie stark belastenden Konfliktsituationen, welche im Laufe des Lebens immer wieder auftreten, durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen gefährden. Dass Wohlverhalten der bP über einen Zeitraum von etwa zehn Monaten seit dem in Rede stehenden Vorfall ist jedenfalls als zu kurz anzusehen, um die erstellte Prognose abzuändern.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Entscheidung vollinhaltlich der zitierten, soweit ersichtlich einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entspricht und der Beantwortung der Frage, ob konkret die bP betreffend eine positive Gefährdungsprognose zu erstellen ist, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer